

Satzung

über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne vom 22.03.2016

Der Rat der Stadt Werne hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Werne unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr gewährleistet zum Schutz der Bevölkerung in erster Linie vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 BHKG, nämlich bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung).

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Werne verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von der Eigentümerin oder Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

- c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 - h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Werne die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistung der Feuerwehr nach Abs. 1 kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Werne auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelt, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundlagen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 17,50 Euro berechnet.

Für alle Einsätze nach § 2 zu ungünstigen Zeiten ist auf diesen Stundensatz ein Zuschlag von 30 % zu zahlen. Einsätze zu ungünstigen Zeiten sind Einsätze an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr, dies gilt auch für den 24. Und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- (5) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 7,50 Euro berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 BHKG werden die Fahrzeug und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Bei der Bereitstellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG gelten für Fahrzeuge die Sätze nach Anlage 1 dieser Satzung, jedoch nicht pro Stunde, sondern je Einsatz.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-,Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr und für die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Werne

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Werne entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

- (2) Für die Festsetzung des Verdienstausfalls gelten folgende Sätze:
 - a) Regelstundensatz als Mindestanspruch 10,50 € je Std.
 - b) einheitlicher Höchstbetrag 25,00 € je Std.

§ 11

Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, soweit in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt der Leistung fällig, wenn nicht die Stadt Werne einen anderen Zeitpunkt festsetzt.

§ 12

Befreiung von der Zahlungspflicht

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung und die Anlage treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Anlagen außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/1 Jahrgang: 2016 Ausgabe: 4 Ausgabetag: 22.03.2016

Anlage 1

zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne vom 22.03.2016

Fahrzeug- und Sachkosten

Der Stundensatz für den Fahrzeugeinsatz beträgt:

a)	Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug	63,00 €
b)	Rüstwagen	70,00 €
c)	Gerätewagen/GSG Anhänger	46,00 €
d)	Kraftfahrzeugdrehleiter	135,00 €
e)	Einsatzleit-/Mannschaftstransportwagen	27,00 €
f)	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	27,00 €

Ist ein hier nicht genanntes Fahrzeug eingesetzt worden, wird es einer vergleichbaren Tarifstelle zugeordnet.

Der Stundensatz für den Einsatz von sonstigen Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste beträgt:

a)	Tragkraftspritze	15,00 €
b)	Notstromaggregat	15,00 €
c)	Gebrauch von Atemschutzgerät	15,00 €
d)	Schlauchboot	15,00 €
e)	Schmutzwasserpumpe	10,00 €
f)	Industriesauger	10,00 €
g)	Ölsperre	10,00 €
h)	Schaumwasserwerfer	10,00 €
i)	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
j)	Messgeräte	10,00 €
k)	Motorsäge	10,00 €

Alle sonstigen hier nicht aufgeführten Maschinen und Gerätschaften werden mit dem Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2016

Ausgabe: 4

Ausgabetag: 22.03.2016

III/1

Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 350,00 € berechnet.

Bei Einsätzen, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 250,00 € berechnet.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/1 Jahrgang: 2016 Ausgabe: 4 Ausgabetag: 22.03.2016

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.03.2016 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 22.03.2016

Lothar Christ
Bürgermeister